



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-
Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Preitzelle 20 Pfennig, Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Beitungsregister.

August Bebel.

Eine erschütternde Trauerbotschaft verkündete am Mittwoch Nachmittag der deutschen Arbeiterschaft, daß einer ihrer besten und größten Männer, ihr Altmeister August Bebel gestorben ist. Ein Herzleiden, zu dessen Linderung sich Bebel vor kurzem nach der Schweiz begab, hat in Passug (Graubünden) in der Nacht vom Dienstag zu Mittwoch dem erfolgreichen Leben unseres greisen Führers ein Ziel gesetzt.

Bebel zählt zu den ältesten Veteranen der deutschen Sozialdemokratie, der auch dem Reichstage seit seinem Bestehen angehörte. Am 22. Februar 1840 in Köln am Rhein als Sohn eines preußischen Unteroffiziers geboren, verlebte er eine traurige Jugend. Er besuchte zuerst die Volksschule zu Brauweiler, dann die Volks- und Sonntagschule zu Weglar und erlernte darauf das Drechslerhandwerk. Nach mehreren Wanderjahren ließ er sich 1860 in Leipzig nieder und wurde dort 1864 Drechslermeister. In Leipzig schloß er sich der Arbeiterbewegung an, wurde 1865 Vorsitzender des Arbeiterbildungsvereins, dann Mitglied des ständigen Ausschusses der deutschen Arbeitervereine und 1867 sogar Vorsitzender dieses Ausschusses.

Im Jahre 1867 bei der ersten Wahl zum Reichstag des Norddeutschen Bundes wurde Bebel im Alter von 27 Jahren auch in den Reichstag gewählt, dem er von da ab mit geringen Unterbrechungen bis jetzt als Mitglied angehört hat, so daß Bebel heute der Senior des Deutschen Reichstages ist, zwar nicht dem Alter nach, aber an parlamentarischer Dienstzeit. Zunächst vertrat er bis zum Jahre 1877 den sächsischen Wahlkreis Glauchau-Meerane im Reichstag, darauf von 1877 bis 1881 Dresden, dann von 1883 bis zur Gegenwart (abgesehen von einer kurzen Vertretung des Wahlkreises Straßburg-Stadt) den ersten Hamburger Wahlkreis.

Bis zur Vereinigung der Eisenacher Arbeiterpartei mit den Laifalleanern zu Sotha im Jahre 1875 gehörte Bebel der Eisenacher Richtung an, deren hauptsächlichster Führer er zusammen mit Liebknecht war. Nach der Vereinigung trat er

in die neugegründete sozialdemokratische Partei über und wurde bald ihr bedeutendster Führer — im Lande wie im Parlament. Durch seine bedeutende mitreißende Rednergabe, den tiefen Ernst seiner Ueberzeugung, sein durch eifriges Selbststudium erworbenes, reiches Wissen erzwang er sich die Achtung selbst seiner fanatischsten Gegner. Immer, wenn Bebel im Reichstag sprach, fand er die Aufmerksamkeit des Hauses, und nicht zuletzt seinem Wirken ist es zuzuschreiben, daß die Sozialdemokratie, die man zunächst mit Spott und Hohn empfing, sich im Reichstage mehr und mehr eine achtungsgebietende Stellung eroberte.

Bebels ungeheures, vorwärtsdrängendes Temperament, seine hinreißende Rednergabe, sein unermüdetes Wirken und Kämpfen für die politischen und wirtschaftlichen Forderungen der Arbeiterklasse, hat ihn zum Führer der Massen gemacht, die mit Vertrauen und Verehrung zu ihm aufblickte. Nichts war imstande ihn von seinen Zielen und Idealen abzubringen; weder die Verfolgungen seiner Gegner noch die schwersten Schicksalsschläge, die ihm auf seinem Lebenswege nicht erspart blieben, konnten diesen Feuergeist niederringen. Schon im Jahre 1872 wurde Bebel wegen sogenannter Vorbereitung des Hochverrats gegen das Deutsche Reich mit Liebknecht zu zwei Jahren Festungshaft verurteilt. Im gleichen Jahre erhielt er neun Monate Gefängnis wegen Majestätsbeleidigung, zugleich wurde ihm das Reichstagsmandat aberkannt, daß ihm aber Anfang 1873 mit einer Stimmenzahl von 10000 wieder übertragen wurde. Diesen Prozessen folgten andere, so daß Bebel 56 Monate seines Lebens im Gefängnis zugebracht hat.

Nun hat dieses erfolgreiche Leben aufgehört zu sein. Der Name August Bebel wird unauslöschlich mit goldenen Lettern in der Geschichte der Menschheit glänzen und die, für die er gekämpft und gelitten, die Millionen der Armen und Bedrückten, deren einer er war, sie werden treuen Herzens stets seiner gedenken, indem sie in seinem Sinne weiterkämpfen, bis das große Werk der Arbeiterbefreiung vollbracht ist!

Vom Recht der Tarifverträge.

Tarif- oder Arbeitsnormenverträge werden in immer mehr steigendem Umfange im gewerblichen Leben von den Organisationen der Arbeiter und der Unternehmer abgeschlossen. Ueber die rechtlichen Wirkungen der Tarifverträge sind aber weite Kreise nur mangelhaft unterrichtet. Das liegt natürlich nicht im Interesse der Arbeiterbewegung und auch nicht im Interesse des einzelnen Arbeiters. Das Gesetz ist starr und es will nur schlecht „von Ort zu Ort“ rüden, während sich die Dinge im Arbeitsverhältnis entsprechend den Fortschritten der Technik ständig ummodellieren. Für die bestehenden Gesetze ist der Gruppen- oder Arbeitsnormentarifvertrag etwas Unerhörtes, etwas Funkelnagelneues und — natürlich! — auch etwas Verdächtiges, Rebellsches. Unentwegt verkündet der § 105 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich:

„Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft.“

Mit der Willensfreiheit ist es ja schon an sich ein eigen Ding. Der Wille des Einzelnen wird bestimmt durch die Auffassung, die ihm eine begrenzte Umwelt vermittelt. Aber in Wirklichkeit ist doch der an keinen Verband „gebundene“ Einzelne weit weniger frei wie der Organisierte in der und durch die Organisation. Grundsätzlich ist das Schillerwort aus dem Tell: „Der Starke ist am mächtigsten allein!“ Indessen: haben auch die Gewerbegerichte, an denen Arbeiter bei der Urteilsfindung mitwirkten, bei Einzelstreitigkeiten über die aus dem Tarifvertrag folgenden Rechte zu befinden, so kommt doch in Betracht, daß die meist juristischen Vorsitzenden dieser Gerichte vielfach als Formleute auf das Wort schwören. Die Vorsitzenden aber bilden meist bei den Abstimmungen das Zünglein an der Waage. So gelten denn heute in der Rechtsprechung die Tarifverträge überwiegend als „abhängig“, das heißt, wenn dem Tarif widersprechende Arbeitsbedingungen „vereinbart“ werden, so ist diese rechtlich zulässig. Die Arbeiter verstehen es nur schwer, daß es zulässig sein soll, wenn die Unternehmer erst feierlich in den Vertrag setzen, daß andere als im Tarif festgelegte Bedingungen nicht eingegangen werden dürfen und wenn sie dann — meist in Zeiten schlechten Geschäftsganges — doch den Tariflohn abgeben und weniger zahlen. Zwar verlangt der § 157 des Bürgerlichen Gesetzbuches, daß Verträge so auszulegen sind, „wie Treu und Glauben

mit Rücksicht auf die Verkehrsitten es erfordern“, aber auch dies ist dem Arbeiter kein Schutz, wenn er vor dem Gewerbegericht auf Ungültigkeitserklärung der „Abhängigkeit“ klagt. Wer sich vor Schäden schützen will, darf auch in ungünstigen Zeiten keine Arbeitsverträge mit ungünstigeren Bedingungen, als sie der Tarif vorsieht, eingehen. Einige Gewerbegerichte haben darauf verwiesen, daß ja die Organisation von dem anderen Vertragsverband im Klagewege die Einhaltung des Tarifvertrages fordern könne, aber dieses „Recht“ liegt meist „in Gottes Hand“. Es käme auf den Machtkampf hinaus, der doch gerade durch den Abschluß von Tarifen für eine bestimmte Zeit möglichst ausgeschaltet werden soll. Und die Unternehmer können den Tarif im allgemeinen überhaupt nur dann mit einzelnen Arbeitern abdingen, wenn sie die „Gunft“ der wirtschaftlichen Zeiten für sich haben, wenn also diese für das Volk ungünstig sind. Was soll da das angebotene „Recht“?

Wie aber, wenn „nichts vereinbart“ ist? Gilt dann der Tarifvertrag unbedingt und allgemein? Nein, auch dann noch nicht. In Frage kommt dann, wie der Tarifvertrag im Gewerbe des Bezirks eingeführt ist und ob nicht allgemeine übliche Gebräuche ihm „entgegenstehen“. Das kann der Fall sein bezüglich der Lohnhöhe, der Kündigungsfrist oder auch bezüglich anderer Bestimmungen. „Einwandfrei“ wird die Sache in der Regel dann befunden, wenn beide streitenden Parteien den Verbänden angehören, die den Tarifvertrag abgeschlossen. Ist der Tarif allgemein durchgeführt, so gelten seine Bestimmungen auch für die Außensteiter. Hat also ein Tarifvertrag die Kündigungsfrist ausgeschlossen, so kann in solchen Fällen ein nicht organisierter Arbeiter bei fristloser Entlassung in keinem Fall für 14 Tage Entschädigung fordern und sich dabei auf die Gewerbeordnung stützen.

Da in den Tarifverträgen vielfach eine kurze Kündigungsfrist festgelegt wird, ist es angebracht, darauf zu verweisen, daß in der Rechtsprechung der Gewerbegerichte der Arbeitstag als Einheit angesehen wird. Auch wo es heißt, daß eine Kündigungsfrist ausgeschlossen ist, kann diese doch nur am Abend des betreffenden Vertragstages erfolgen; es sei denn, das es ausdrücklich heißt, das Arbeitsverhältnis könne zu jeder Stunde gelöst werden. Bei einer Kündigungsfrist von einem Tag läuft die Frist also am Abend des auf den Kündigungstag folgenden Tages ab. Ist die Kündigungsfrist ausgeschlossen, so muß dem Unternehmer entsprechendenfalls eine angemessene Frist zur Ausfertigung der Arbeitspapiere gelassen werden.

kaum aus Fürsorge für die deutsche Arbeiterschaft, sondern weil durch die fortgesetzte Mindertauglichkeit des Menschenmaterials für Heer und Marine die militärischen Interessen des Staates bedroht erschienen.

Aber schon lange bevor die Regierung sich zu dem Wohnungsgesekzentwurf aufraffte, waren es private Kreise, die eine Besserung der elenden Wohnungszustände versuchten. Es entstanden Baugenossenschaften, die auf der Grundlage der Selbsthilfe Kleinwohnungen errichteten, es wurden Kapitalgesellschaften gegründet, die oft die Unterföhrung von Kommunen fanden oder mit diesen gemeinsam die Wohnungsreform betrieben, aber auch die Unternehmer mit ihren Zehntausenden von Arbeitern nahmen sich der Wohnungsfürsorge an. Sie alle arbeiteten daran, dem Wohnungselend abzuhelfen, sie alle haben unstrittig viel Gutes auf dem Gebiete geleistet, doch ist es notwendig, einmal genau zu untersuchen, welches die Motive zu dieser Fürsorge waren, welche Interessen sie dabei verfolgten und wie der Erfolg dieser Buntätigkeit auf die Arbeiterschaft einwirkte.

Naturngemäß waren es zuerst die großen Industriebezirke, in denen die Wohnungsnot einen größeren Umfang annahm und wo die ersten Versuche zur Abhilfe gemacht wurden. Im rheinisch-westfälischen Industriegebiete wurde von Arbeitgeberseite aus bereits vor mehr denn drei Jahrzehnten mit dem Bau von Arbeiterwohnungen begonnen, gemeinnützige Bauvereine und Baugenossenschaften folgten bald nach, sodas diese

In Tarifverträgen findet man auch wohl die Bestimmung, daß der § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Anwendung finden solle. Dieser Paragraph bestimmt, daß der Arbeiter doch Lohn beanspruchen kann, wenn er durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden für nicht erhebliche Zeit an der Dienstleistung verhindert ist. Dieser allgemeine Ausschluß des § 616 ist aber rechtlich unwirksam, soweit er dem Lohnbeschlagnahmengesetz entgegensteht. So weit der Jahreslohn unter 1500 M. bleibt, kann ein Arbeiter gar nicht rechtlich hindend vorweg auf einen künftigen Lohn teil verzichten. Soweit nach dem § 1 des Lohnbeschlagnahmengesetzes der Lohn nicht gepfändet werden kann, ist nach § 2 „auch jede Verfügung durch Cession, Antweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung“. Der in Frage kommende Lohn kann also in solchen Fällen trotz Verzicht eingeklagt werden.

Natürlich müssen sich die Arbeiter auch dagegen wenden, wenn die Unternehmer den Tariflohn ohne weiteres zum Durchschnitts- oder gar zum Höchstlohn machen wollen. Im allgemeinen ist der Tarif eine Norm nach unten. Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend sind, kann der Arbeiter bei gegebenen Leistungen selbstverständlich auch unter dem Tarifvertrag einen höheren wie den Tariflohn verlangen. Und der Unternehmer wird ihn auch zahlen, wenn er nach Lage des Arbeitsmarktes befürchtet, daß ihm der geschätzte Arbeiter sonst wegläuft.

Daß das Recht der Tarifverträge heute so unsicher ist, ist gewiß zum Schaden der Arbeiter. Doch fragt es sich, was heute herauskommen würde, wenn die herrschenden Gewalten ein „Arbeitsrecht“, das auch die Tarifverträge würdige, schaffen würden. Aller Wahrscheinlichkeit nach nichts Gutes für die Arbeiter. Drum ist es für die Arbeiter vorberhand besser, nach zwei Seiten hin sich im Besitze und damit auch im Recht zu stärken. Sie müssen die Macht der Gewerkschaften stärken, um dadurch die Tarife immer mehr zugunsten der schaffenden Arbeit und zumungunsten des rentenzehrenden Kapitals auszugestalten zu können. Und die Arbeiter müssen weiter die politischen Kräfte stärken, die auf der Seite der schaffenden Arbeit stehen.

Zur Berliner Arbeitslosen-Unterstützung 1912.

Im Jahresbericht 1912 wie bei dessen Besprechung in der „Solidarität“ Nr. 25 geht der Hauptvorstand hauptsächlich auf die in Berlin

drei Hauptrichtungen der Wohnungsfürsorge in Rheinland und Westfalen dicht beieinander sind.

Eine der von Arbeitgeberseite erbaute Arbeiterwohnstätten stellen die von der Firma Krupp errichteten Arbeiterwohnhäuser in der Dahlehauser Heide dar. Diese Häuser, inmitten gut gepflegter Gärten gelegen, würden gewiß einen recht freundlichen Anblick bieten, wenn nicht die Gruben und Industrieanlagen mit ihrem Rauch und Kohlenstaub dafür sorgen würden, daß die ganze Gegend mit einer schwarzen Schicht überzogen wird. Zu jedem Haus gehört ein Garten sowie ein Stall; im Hause selbst befinden sich in der Regel eine Wohnküche und zwei bis drei Räume, wofür fast durchweg 180 M. Miete gezahlt werden. Allerdings werden die Selbstkosten durch die Mieten nicht gedeckt, sondern die Firma leistet für jedes Haus zirka 50 bis 60 M. Zuschuß, was sich aber, wie versichert wurde, dadurch rentiert, daß sich die Bewohner dieser Häuser an Streiks nicht beteiligen. Das letzte Mal waren es zwei Mann, die sich der Bewegung angeschlossen haben; das ist in einer solchen Ansiedlung freilich sehr begreiflich, denn mit der Aufgabe der Arbeit muß auch die Wohnung geräumt werden. In diesem Falle stellt sich also der Zuschuß, den die Firma zu den Häusern gibt, als eine Art von Streikversicherung dar, wobei für den Unternehmer noch besondere Prämien abfallen, weil er instande ist, die Arbeitslöhne einseitig festzusetzen.

Als eine hübsch im Grünen liegende Schöpfung von Alfred Krupp zeigt sich Altenhof,

Wohnungsfürsorge und Arbeiterschaft.

Von S. Loda H.

I.

Durch die Entwicklung, welche sich in der deutschen Industrie während der letzten Jahrzehnte vollzogen hat, wurden große Arbeitermassen zur Abwanderung in die Industriestädte veranlaßt, die infolgedessen ein gewaltiges Anwachsen der Bevölkerungsziffer zu verzeichnen hatten. Damit ist eine ständige Verschlechterung der Wohngelegenheit für die werktätige Bevölkerung eingetreten und besonders die unbemittelte Arbeiterschaft hatte unter dem Wohnungsmangel zu leiden. Familien die Arbeiterfamilien doch oft in Wohnungen, die um Licht- und Luftlose Höfe herumgebaut und die oft so eng und klein sind, daß sie wie ein Schacht anmuten. Und für solche gesundheitswidrige unburchläßbare Räume muß der Arbeiter meist 25 bis 40 Prozent seines Verdienstes opfern. Mit der Zeit brach sich dann auch in interessierten Kreisen die Auffassung von der unbedingten Notwendigkeit einer Milderung derartiger Zustände Bahn, sogar die Regierung und die entscheidenden Körperschaften mußten Kenntnis von der Wohnungsmisere und ihren Folgen nehmen. Wenn diese Organe sich jetzt mit Erwägungen über Abhilfe der Wohnungsnot beschäftigen und es sogar zu einem Wohnungsgesekzentwurf gebracht haben, so geschah das wohl

1912 gezahlte Arbeitslosenunterstützung ein, berührt dabei nochmal den Berliner Konflikt, welcher zum Außerordentlichen Verbandstag führte und kommt zum Schluß zu der Behauptung, daß vier Fünftel der Mehrausgaben für Arbeitslosenunterstützung gegen 1911 auf Konto der Hausverträge entfallen, welche von dem früheren Vorsitzenden Moritz abgeschlossen wurden. Es liegt aber dem Berliner Ortsvorstand auch daran, festzustellen, wie sich in Wirklichkeit die Dinge zugetragen haben, auch ist es notwendig hier auszusprechen, daß Moritz überhaupt nur zwei Hausverträge und zwar einen für die Rotationsarbeiter im „Berliner Lokal-Anzeiger“, den zweiten für das Falzerpersonal des „Berliner Tageblattes“ abgeschlossen hat, diese aber auch durch den derzeitigen Ortsvorstand und von den in diesen Betrieben beschäftigten Vertrauensleuten sanktioniert wurden. Die Abschlüsse waren aber notwendig, damit durch den inzwischen in Kraft getretenen Tarif, welcher auch die Haftpflicht enthält, nicht noch größere Schädigungen eintreten konnten.

Um dieses richtig zu verstehen, muß man das Arbeitsverhältnis der Rotationsarbeiter im „Berliner Lokal-Anzeiger“ etwas näher schildern. Die Nachschicht arbeitete in zwei Schichten, eine von 4 Uhr nachmittags bis 1½ Uhr nachts mit einer Stunde Pause, die andere arbeitete von 7½ Uhr abends bis 5 Uhr morgens mit einer Stunde Pause. Die Schicht von 7½ Uhr abends bis 5 Uhr morgens mußte zur Pause abgelöst werden und waren hierzu circa 20 Kollegen notwendig. Diese Ablösung war der Geschäftsleitung des „Berliner Lokal-Anzeigers“ schon lange ein Dorn im Auge, man scheute bloß die event. Beweglichkeit des Personals unter dem Tarifverhältnis vor 1912. Nach Abschluß der Haftpflicht aber brauchte man deswegen keine Besürchtungen mehr zu hegen. Die Geschäftsleitung erklärte bei den Verhandlungen auch rund heraus, daß sie die Ablösung für die Pause in der Nacht beiseite und dafür eine gemeinsame Pause einführen wird. Es besteht wohl nirgends ein Zweifel darüber, daß die Geschäftsleitung wegen Einführung der gemeinsamen Pause von allen tariflichen Instanzen Recht bekommen hätte, wenn das Personal es auf eine Klage hätte antworten lassen. Zu halten waren also diejenigen Rotationsarbeiter, welche durch das Ablösen beschäftigt wurden, nicht länger. Von etwa 180 im März 1912 beschäftigten Rotationsarbeitern sind 42 entlassen worden, aber nicht allein durch die Minderung der Pause, sondern in der Mehrzahl aus ganz anderen Gründen, z. B. durch das Aufstellen von 64 seitigen Maschinen, sowie durch Ein-

schränkung der Maschinenzahl zur Herstellung der Zeitung. Im Herbst 1911 wurden noch zur Herstellung der Zeitung bei normaler Bogenzahl 11 und 12 Maschinen gebraucht, jetzt dagegen nur noch 7 bis 9 Maschinen, also 3 bis 4 Maschinen weniger, wodurch 14 bis 16 Rotationsarbeiter überflüssig wurden. Auch hier war es dem Hilfspersonal nicht möglich, erfolgreich seinen Einfluß gegen eine derartige Reduzierung der Maschinenzahl geltend zu machen.

Bei dem Hausvertrag der Falzer im „Berliner Tageblatt“ kann überhaupt keine Rede davon sein, daß dieser zu der gegenwärtigen Arbeitslosigkeit beigetragen habe, da heute in dieser Abteilung mehr Personal beschäftigt wird als zur Zeit des Abschlusses des Vertrages. Auf den Hausvertrag der Rotationsarbeiter im „Berliner Tageblatt“ wollen wir ebenfalls etwas näher eingehen. Der Vertrag, welcher vor 1912 bestand, sah eine Arbeitszeit vor, welche mehrmals als untariflich bezeichnet wurde. Die Arbeit war zu leisten an sechs Nachmittagen von 3 bis 6½ Uhr gleich 21 Stunden, an vier Tagen von 10 Uhr abends bis 6 Uhr früh gleich 32 Stunden, also 53 Stunden pro Woche, wofür ein Lohn von 36 Mk. gezahlt wurde. Der jetzige Hausvertrag sieht drei Schichten mit tariflichen Arbeitszeiten vor, welche wie folgt eingeteilt sind:

- Schicht 1: von morgens 9 Uhr bis mittags 12¼ Uhr und von 1 Uhr bis 6½ Uhr nachmittags gleich 52½ Stunden. Lohn 28 Mk.
- Schicht 2: von mittags 1 Uhr bis abends 9 Uhr gleich 48 Stunden. Lohn 30 Mk.
- Schicht 3: von abends 9 Uhr bis morgens 5 Uhr gleich 48 Stunden. Lohn 32 Mk.

Ferner machten sich durch diesen Abschluß 27 Neueinstellungen notwendig, was vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus doch nur begrüßt werden kann.

Ein Hausvertrag der Firma Ullstein erhöht die Löhne in zwei Jahren von 28 auf 30 Mk. und gewährt denjenigen, welche das Minimum von 28 Mk. schon überschritten hatten, ebenfalls eine Zulage. Dieses geschah nicht etwa auf Kosten der seit 1. Juli vorigen Jahres von der Firma entlassenen 60 Falzer, denn diese Entlassungen erfolgten nur ausschließlich durch die Einführung von 64 seitigen Rotationsmaschinen, Schmir- und Einfedermaschinen, also wiederum durch die fortschreitende Technik und Rücksichtslosigkeit der Unternehmer.

Nun zu den höheren Unterstützungen. In der Besprechung des Jahresberichts wird hervorgehoben, daß die Konjunktur 1912 in Berlin eine befriedigende gewesen sei, was selbst der Bericht

sicherungspflichtigen hat die Krankenkasse zu tragen, während die nichtversicherungspflichtigen Frauen und Kinder gegen einen mäßigen Satz Aufnahme finden. Selbstverständlich hat auch hierbei die Firma noch bedeutende Zuschüsse zu leisten.

Altenhof ist freilich das Schaustück der Firma Krupp, und die wohlmeinende Fürsorge für Alte und Kranke ist durchaus anzuerkennen, doch kann man sich eines bitteren Beigeschmacks nicht erwehren, wenn man an die Bedingung dieser Wohlfahrtsanstalten „Würdige“ denkt, denn was in den Augen einer Firma, wie sie Krupp darstellt, würdige Menschen bedeutet, darüber dürfte in Arbeiterkreisen wohl kaum ein Zweifel herrschen. Arbeiterrede im Sinne unserer modernen Arbeiterbewegung wird sich schwerlich damit vereinbaren lassen.

In der Nähe Essens liegt auch die Gartenstadt Margarethenhöhe; sie verdankt ihre Entstehung einer Anregung der Frau Margarethe Krupp, die der Stadt Essen ein Kapital von einer Million Mark und 50 Hektar Bodenfläche zur Errichtung einer Gartenstadt zur Verfügung stellte unter der Bedingung, daß die Wohnungen mindestens bis zu 40 Prozent kruppischen Arbeitern reserviert bleiben. Wegen der Entfernung von der Arbeitsstätte aber haben die Arbeiter von diesem Anerbieten nur in sehr wenigen Fällen Gebrauch gemacht, sodaß diese Stiftung fast ausschließlich Kruppischen und städtischen Beamten zugute kommt. Dabei mag auch das Mißtrauen eine Rolle spielen, das die Arbeiter nun mal den

der Prinzipale mag das zutreffen, da ein großer Teil derselben den § 2 unseres Tarifes in einer Weise auslegt, daß der Tarif ihnen ganz bedeutende Vorteile bringt, der Hilfsarbeiterschaft aber kolossale Nachteile, indem durch diese Ausnutzung das Heer der arbeitslosen Kollegen ganz enorm vergrößert wird. Da nun Zahlen eine deutliche Sprache reden, wird im Jahresbericht folgende Tabelle veröffentlicht:

Arbeitslosenunterstützung für Berlin.

1911.	
1. Quartal bei 5065 Mitgliedern	5 507,55 Mk.
2. " " 5092 "	3 788,85 "
3. " " 4845 "	3 927,— "
4. " " 5064 "	5 992,60 "
für 4 Quartale 1911 zusammen 19 215,50 Mk.	

1912.	
1. Quartal bei 4903 Mitgliedern	12 469,40 Mk.
2. " " 4773 "	11 874,95 "
3. " " 4712 "	9 913,05 "
4. " " 4811 "	6 673,90 "
für 4. Quartale 1912 zusammen 40 931,20 Mk.	

Mit dieser Tabelle ist aber auch nicht das geringste bewiesen, daß vier Fünftel der Unterstützungen auf Konto der Hausverträge entfallen. In der Tabelle sind alle unterstützten Mitglieder, gleichviel ob männlich oder weiblich, angegeben, die Hausverträge aber sind nur für männliche Mitglieder abgeschlossen, folgebesseren müßten, wenn die Behauptungen zutreffen sollen, vier Fünftel der mehr ausgezahlten Arbeitslosenunterstützung im Jahre 1912 nur an männliche Mitglieder gezahlt worden sein. Nachfolgende Zahlen beweisen aber etwas anderes:

Arbeitslos waren	
1911: 785 männliche Mitglieder	17 376 Tage
1912: 1139 "	24 327 "
1912 mehr: 854 männliche Mitglieder 6 951 Tage	
Arbeitslos waren	
1911: 681 weibliche Mitglieder	9 726 Tage
1912: 1101 "	21 810 "
1912 mehr: 470 weibliche Mitglieder 12 084 Tage	

Die Arbeitslosigkeit ist also im Jahre 1912 im Verhältnis zu 1911 bei den männlichen Mitgliedern um 45 Prozent, bei den weiblichen Mitgliedern aber um 75 Prozent gestiegen. Auf die Zahl der Mitglieder berechnet entfallen bei den männlichen 2,3 Arbeitslosen-Tage, bei den weiblichen aber 8 Arbeitslosen-Tage im Jahre 1912 mehr wie im Jahre 1911.

Um das Verhältnis der unterstützten Mitglieder klarzustellen, diene folgende Tabelle:

das Altersheim pensionierter Arbeiter der Firma, in der altersschwache invalide gewordene Arbeiter, soweit sie sich einwandfrei geführt haben und weniger denn 100 Mk. monatlicher Pension beziehen, Unterkunft finden. Die Häuser machen alle einen durchaus netten Eindruck und liegen inmitten sehr sauber gepflegter Gärten. Um die Kolonie stets in Ordnung zu halten, ist ein Aufseher angestellt, der jedes Haus mindestens dreimal jährlich revidiert und etwaige Schäden feststellt. Altenhof enthält zurzeit 445 Wohnungen, im Vergleich zu den in den Kruppischen Betrieben akt gewordenen Arbeitern allerdings nur eine verhältnismäßig kleine Zahl, aber die Aussicht, einmal seinen Lebensabend dort verbringen zu können, ist immerhin ein Anreiz zum Wohlfühlen zahlreicher Arbeiter. Die Inhaber der Wohnungen erhalten im Winter Heizmaterial und in Krankheitsfällen freie Verpflegung. Stirbt der Mann, so bleibt die Frau zunächst noch im Hause wohnen, bis im Witwenheim ein Platz frei wird, worauf sie dorthin überfördert, während das bisherige Wohnhaus von einem Antwärter, deren immer eine ganze Anzahl vorhanden sind, bezogen wird. Für ledige Männer sind besondere Häuser vorgesehen, jeder bewohnt sein eigenes Zimmer, die Verpflegung wird von der Firma Krupp geliefert. Durch einen Park von der Kolonie getrennt befindet sich in einem großen, sehr schön angelegten Garten das Erholungsheim, in dem in der Genuß befindliche Kruppische Arbeiter und deren Familienangehörige Aufnahme finden. Die Kosten für die Ver-

von Unternehmen ihnen gebotenen Wohnstätten entgegenbringen, daher haben auch nur wenige Arbeiter ihr Domizil nach Margarethenhöhe verlegt, wofür man nach Erreichung einer Rente durch ein von Wohnhäusern gebildetes Tor gelangt. Eine steile von ammutigen ein- und zweiseitigen Häusern gebildete Straße führt auf einen vierseitigen in sich völlig abgeschlossenen Marktplatz, der mit einem Brunnen geschmückt ist und von der im modernen Warenhausbau stil gehaltenen Werkkonsumanstalt begrenzt wird. Die einzelnen mit Gärten versehenen Häuser enthalten meistens zwei Dreizimmerwohnungen nebst einem Mansardenzimmer und kosten durchschnittlich 430 Mk. Miete. Die Beheizung der Räume erfolgt von der Küche aus und zwar durch ein Zentralsystem, das die auf dem Kochherd erzeugte Wärme der Zimmerheizung dienlich macht. Jede Wohnung enthält ein Badezimmer, das gleichzeitig als Spülkammer und Waschkraum hergerichtet ist.

Die Rentabilität der Häuser ist so bemessen, daß sich das angewandte Kapital mit 5,8 Prozent verzinst. Die Verwaltung der Gartenstadt ist einem Ausschuß übertragen, dessen Mitglieder zur Hälfte von der Frau Krupp ernannt werden, während die übrigen von der Essener Stadtverwaltung gestellt werden. Rings um den Ort sind Waldanlagen gemacht, sodaß er sich im Laufe der Jahre zu einer wahrhaft idealen Wald- und Gartenstadt entwickeln dürfte.

Arbeitslosenunterstützung wurde gezahlt:	
1911 an männliche Mitglieder	7 553 Tage
1912 " " "	16 037 "
Im Jahre 1912 mehr . . .	8 484 Tage
Arbeitslosenunterstützung wurde gezahlt:	
1911 an weibliche Mitglieder	4 522 Tage
1912 " " "	9 609 "
Im Jahre 1912 mehr . . .	5 087 Tage

Das Verhältnis ist also folgendes: Bei den Kollegen ist die Zahl der Unterstützungstage im Jahre 1912 um 109 Prozent, bei den Kolleginnen um 108 Prozent gestiegen; daraus ergibt sich, daß die Arbeitslosigkeit bei den unterstützungsberechtigten Mitgliedern beider Gruppen in gleicher Weise zugenommen hat. Es wird nun wohl niemand behaupten wollen, daß die große Arbeitslosigkeit bei den weiblichen Mitgliedern auf Konto der Hausverträge zu setzen sei, es läme demnach nur ein Fünftel der mehr ausgezahlten Unterstützung für die weiblichen Mitglieder in Berechnung. Das kann aber wiederum nicht zutreffen, da, wie nachgewiesen, die Arbeitslosigkeit in beiden Gruppen gleichmäßig zugenommen hat. Wir glauben vielmehr, daß ein Teil dieser mehr ausgezahlten Unterstützung auf Konto der Steinbruchbewegung zu setzen ist, der Hauptteil aber in der fortschreitenden Technik und in der Ausnutzung des Larises seine Ursachen hat.

Wie sieht denn nun die enorme Schädigung der Organisation durch den Abschluß der Hausverträge aus? Nicht Hausverträge, nicht Gewerke oder jetzige Berliner Ortsverwaltung tragen die Schuld an der großen Arbeitslosigkeit und der damit verbundenen enormen Steigerung der Unterstützungssätze, sondern die fortschreitende Technik und die rücksichtslose Auslegung der tariflichen Bestimmungen durch die Unternehmer sind die Ursachen hierfür. Eine Ueberfüllung an Arbeitskräften im Gewerbe herbeizuführen, ist schließlich auch der Wunsch unserer Berliner Buchdruckervereine, besaß doch ein Vertreter der Berliner Prinzipale auf der Generalversammlung des Deutschen Buchdrucker-Vereins in Weß gar den Mut, ein Klageged anzugestimmen über Mangel an weiblichem Hilfspersonal in Berlin, trotzdem der Bericht des paritätischen Arbeitsnachweises für das Jahr 1912 im ersten Quartal 58, im zweiten 53, im dritten 99 und im vierten 124 mehr an weiblichen Arbeitslosen verzeichnet als überhaupt verlangt wurden.

Wenn nun weiterhin im Jahresbericht gesagt wird, die Wirkungen dieser Sonderabkommen seien auch in diesem Jahre noch nicht überwunden, so mutet es doch sonderbar an, wenn man derartige Argumente heranziehen will, um damit diese große Arbeitslosigkeit in unserem Beruf begründen zu wollen. Nicht nur in unserer Organisation ist dieses große Uebel der Arbeitslosigkeit zu verzeichnen, in ganz Berlin ist festgestellt, daß die Unterstützungen ins Ungeheuerliche wachsen, ja daß man an der Höchstgrenze noch lange nicht angekommen ist. Auch in unserem Beruf werden die schon anfangs angeführten Gründe, als da sind: fortschreitende Technik und rigorose Ausnutzung der tariflichen Bestimmungen von Seiten der Prinzipale eine Arbeitslosigkeit herbeizuführen, wie wir solche noch nicht kennen gelernt haben. Ein ungeheures Ueberangebot von Arbeitskräften ist der Wunsch aller Unternehmer. Den Unternehmern unseres Berufes ist es bereits durch ihre Taktik gelungen, diese Wünsche erfüllt zu sehen. G. B.

Habt acht auf die Krankenkassen-Wahlen!

Am 1. Januar 1914 treten die neuen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung in Kraft. Die Versicherung ist erheblich ausgedehnt. Ihr sind neu unterstellt die Arbeitnehmer männlichen und weiblichen Geschlechts in der Landwirtschaft, die Dienstboten, die unabhängig Beschäftigten, die im Wandergewerbe und die im Hausgewerbe Tätigen. Für Personen, deren Versicherungspflicht bisher von einem Einkommen bis zu 2000 M. abhängig war, ist die Versicherungspflicht erstreckt bis auf ein Einkommen von 2500 M.

Für die Versicherung sind die Träger, die Krankenkassen, zum Teil auf wesentlich andere Grundlagen gestellt als bisher. Ein großer Teil der bisherigen Krankenkassen geht ein, es verschwindet auch die Gemeindekrankenversicherung. Die Reichsversicherungsordnung kennt nur Ortskrankenkassen, Landkrankenkassen, Betriebskrankenkassen und Innungskrankenkassen.

Bestehende Ortskrankenkassen können zu allgemeinen Ortskrankenkassen ausgebaut oder als besondere Ortskrankenkassen zugelassen werden. Sonst sind allgemeine Ortskrankenkassen neu zu errichten.

Das hat noch in diesem Jahre zu geschehen, damit am 1. Januar die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung erfüllt werden können. Es wird im wesentlichen auch schon in den einzelnen Bezirken darüber Klarheit bestehen, wie es mit der Organisation der Krankenkassen wird.

Es gilt jedoch in den nächsten Wochen und Monaten die Wahl für den Ausschuß dieser Krankenkassen und dann für den Vorstand vorzunehmen. In den Landkrankenkassen haben die Versicherten leider keinen Einfluß auf die Zusammensetzung des Ausschusses und Vorstandes. Hier wählt die Behörde die Vertreter. Das trifft namentlich die neu der Versicherung unterstellten Personen, die dort, wo eine Landkrankenkasse errichtet wird, dieser angehören müssen. Wo eine Landkrankenkasse nicht errichtet ist, ist ihre Versicherungspflicht bei den anderen Krankenkassen begründet. Und hier, bei den Ortskrankenkassen, bei den Betriebs- und bei den Innungskrankenkassen, wählen die Mitglieder den Ausschuß.

Für die Ortskrankenkassen hat der Bundesrat Vorschriften erlassen, nach denen auch die neu der Versicherung unterstellten Personen an den Wahlen zum Ausschuß teilnehmen. Der Bundesrat hat bestimmt, daß bei neu errichteten allgemeinen Ortskrankenkassen das zuständige Versicherungsamt Wählerlisten aufzustellen und dann die Wahlberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern hat, sich zur Eintragung in diese Wählerlisten zu melden. Eine besondere Benachrichtigung der einzelnen Wähler findet nicht statt. Diese Anordnungen sollen auch für die durch die Reichsversicherung neu in die Krankenversicherung eingezogenen Mitglieder ausgestatteter allgemeiner Ortskrankenkassen und für die Arbeitgeber dieser Mitglieder gelten. Es kann jedoch die oberste Verwaltungsbehörde Abweichungen anordnen oder zulassen. Sie kann auch insbesondere bestimmen, wie weit Wahlberechtigte, die nicht in die Wählerliste eingetragen sind, gleichwohl bei gehörigem Ausweis über ihre Wahlberechtigung zur Wahl zugelassen sind, und wie dieser Ausweis erbracht werden kann.

Es erwacht nun allen der Krankenversicherung unterliegenden Personen die dringende Pflicht und Aufgabe, sich an diesen in nächster Zeit stattfindenden Wahlen zu beteiligen und dazu sich in die Wählerlisten eintragen zu lassen.

Wahlberechtigt ist jede der Versicherung unterstehende Person, sofern sie über 21 Jahre alt und nicht Ausländer ist.

Das Geschlecht spielt keine Rolle.

Es muß namentlich den Frauen dringend ans Herz gelegt werden, ihren ganzen Einfluß bei den Wahlen geltend zu machen. Ob die Kasse eine Schwangerschaftsunterstützung, Hebammendienste für die weiblichen Versicherungspflichtigen und Wochenhilfen an versicherungsfreie Ehefrauen und anderes mehr gewährt, hängt ganz von dem sozialen Verständnis der gewählten Vertreter ab, da es sich bei diesen Leistungen nicht um die den Kassen obliegenden Pflichtleistungen handelt.

Ob Mann oder Frau also, ganz gleichgültig, sie alle müssen sich an den Wahlen beteiligen, und möglichst dafür sorgen, daß freigewerkschaftlich organisierte Arbeiter und Arbeiterinnen in den Ausschuß entsandt werden. Das ist nicht nur notwendig, um Leute in den Ausschuß zu bekommen, die Verständnis für den weiteren Ausbau der Krankenversicherung haben und die nach Möglichkeit dafür sorgen, daß die nach der Reichsversicherungsordnung zulässigen freiwilligen Leistungen der Krankenkassen auch durchgeführt werden, sondern es ist auch noch aus folgendem

notwendig: Die Vorstandsmitglieder aller Krankenkassen wählen späterhin die Beisitzer beim Oberversicherungsamt und die Letzteren endlich wieder die Beisitzer beim Reichsversicherungsamt bezw. Landesversicherungsamt.

Die Wahlen finden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt. Das muß ein Grund mehr sein für die freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter, alles daran zu setzen, Leute ihres Vertrauens in den Ausschuß der Krankenkasse zu bekommen. Sicher werden alle jene, die vorgeben, auch die Interessen der Arbeiter zu vertreten, in Wirklichkeit aber noch immer versagt haben, wenn es gilt, ernstlich die Interessen der Versicherten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen wahrzunehmen, sich an den Wahlen beteiligen.

Wer will, daß sozialer Geist in den Krankenkassen und in den rechtsprechenden Behörden herrscht, der muß die

Wahl der freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter unterstützen.

Den Gewerkschaftsstellern aber erwächst die Pflicht, die Wahlen vorzubereiten. Sie haben insbesondere den der Krankenversicherung vom 1. Januar 1914 ab unterstehenden Personen durch örtliche Veröffentlichungen kundzutun, ob und wo sie sich in die Wählerlisten eintragen lassen müssen.

Die vorhin erwähnten Bestimmungen des Bundesrats haben schon Anlaß zu den verschiedensten Auslegungen gegeben. Es macht sich bei einzelnen Behörden die Meinung geltend, daß sich auch die jetzt schon der Versicherung unterstehenden Personen, also die bisherigen Mitglieder der Krankenkassen, neu in die Wählerlisten eintragen lassen müssen. Andererseits aber auch wieder wird für diese Personen die Wahlberechtigung anerkannt, wenn sie in den Mitgliederlisten ihrer bisherigen Krankenkasse verzeichnet sind. Ja, es wird auch die Meinung vertreten, daß die Mitgliederliste einer ausgestalteten allgemeinen Ortskrankenkasse zum Ausweis der Wahlberechtigung dient, daß aber die Mitglieder von Krankenkassen, die geschlossen werden, sich auch in die Wählerlisten eintragen lassen müssen. Wo diese letzte Auffassung bei den Behörden besteht, wende man sich sofort an die höhere Verwaltungsbehörde mit dem Ersuchen, eine Abänderung eintreten zu lassen. Entweder müssen sich alle Krankenversicherungspflichtigen Personen in die Wählerliste eintragen lassen, oder aber, wo für die bisher schon versicherten Personen die Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse für die Wahlberechtigung entscheidend ist, da muß es für alle gelten.

Die kommenden Krankenkassenwahlen dürfen nicht geringer geachtet werden, als irgendeine politische Wahl.

Das ureigste Interesse jedes einzelnen, der sozialen Fortschritt will, soll ihn veranlassen, für die Kandidatenliste der freien gewerkschaftlichen Arbeiterchaft die Stimme abzugeben.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.
E. Legien.

Briefkasten.

Da während der Drucklegung die Trauerkunde von dem Ableben des Genossen August Bebel eintraf, so mußten aus einem Teil der Auflage die Korrespondenzen herausbleiben, und bringen wir dieselben in der nächsten Nummer.

Adressenveränderungen.

Altenburg E.-A.
Kaffierer: Ernst Schab, Altenburg, Hempelstraße 46 III.
Heilbrunn.
Kaffierer: Ernst Rüstner, Sichererstr. 70.

Abrechnungen.

Das zweite Quartal haben in dieser Woche abgerechnet:
Gau 1: Düsseldorf 40.—, Elberfeld 58,10 M.
Gau 3: Heilbrunn 33,75 M.
Gau 4: München 3456.— M.
Gau 9: Drauschweig 12,92 M.
Drauschweig 44,75 M.
S. L o b a h l.

Bitte abhängig zu machen, ob sie den Bedarf an Holz usw. bei Ihnen decken."

Wegen des Rundschreibens der Unternehmerorganisation stellte eine der in dem Zirkular genannten Firmen Strafantrag wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung. Der Staatsanwalt lehnte aber ein Einschreiten ab. Eine Beschwerde beim Oberstaatsanwalt war erfolglos, und das angerufene Hanseatische Oberlandesgericht entschied endgültig, daß kein Anlaß zum Einschreiten vorliege. Es handelte sich um keine Verurteilung, sondern „um nichts weiter als um ein Ersuchen, im Hinblick auf die großen Schädigungen, welche die betreffenden Tischlereien den andern Betrieben zugefügt hätten, die Materialsperrre über diese zu verhängen“. Auch eine gegen die Empfänger gerichtete Drohung mit dem Entzug der Kundschaft, um sie zu bewegen, sich den Bestrebungen des Arbeitgeberverbands anzuschließen, kommt nicht in Betracht, „sondern lediglich die Anwendung eines im wirtschaftlichen Kampfe erlaubten Mittels“, in welchem nach den neueren Entscheidungen des Reichsgerichts (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 64, S. 53 ff.) keine Drohung zu erblicken ist.

Aber selbst in den seltenen Fällen, wo es zu einer Anklage kommt, lassen die Gerichte gegen Arbeitgeber eine Milde walten, die befremdend wirkt angesichts der harten Strafen, die gegen Arbeiter, die genau das gleiche getan haben, verhängt werden.

Am 15. Juni 1908 hatten sich die Obermeister der beiden Baderinnungen Berlins, Schmidt von der „Konfordia“ und Milleville von der „Germania“ vor der 5. Strafkammer des Landgerichts I wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung zu verantworten. Während des großen Berliner Bäderstreiks 1907, der bekanntlich zu einer Boykottierung der nicht bewilligten Bädergeschäfte durch die Arbeitermassen Berlins führte, faßten die Innungsvorstände den Beschluß, über die abtrünnig gewordenen Meister, die die Forderungen der Arbeiter bewilligten, mit Hilfe des Hefesyndikats eine Hefelieferungssperre zu verhängen. In Flugblättern, die den Zeitungen „Konfordia“ und „Germania“ beigelegt waren, wurde außerdem dem Bädergehilfenverbande niedrige und verleumderische Kampfesweise vorgeworfen und die bewilligenden Meister Verräter, charakterlose Wichte usw. geschimpft sowie neben der Hefentziehung die Sperrung des Kredits angedroht. Es hat lange gedauert, bis auf die Anzeige des Gehilfenverbandes sowie eines der sich beleidigt fühlenden Bädermeisters endlich der Staatsanwalt die Anklage erhob. Staatsanwalt und Oberstaatsanwalt sahen keinen Grund zum Einschreiten, erst das Kammergericht mußte angerufen werden und die Erhebung der Klage anordnen. Aus der Vernehmung der Angeklagten ergab sich zunächst, daß Obermeister Milleville zurzeit des Streiks krank und deshalb nicht an den Maßregeln zur Abwehr des Boykotts beteiligt gewesen war, also aus der Anklage ausfiel. Da der beleidigte Bädermeister auch Strafantrag wegen Beleidigung gestellt hatte, so lag Idealkonkurrenz zwischen Beleidigung und § 153 vor. Nach Grundrissen, die wir noch später erörtern, war die Strafe aus dem Beleidigungsparagraphen zu erkennen. Der Staatsanwalt plädierte auf eine geringe Geldstrafe. Darauf nahm der Vertreter des Nebenklägers den Strafantrag wegen Beleidigung zurück, so daß allein § 153 übrig blieb, der nur Gefängnisstrafe kennt. Nunmehr beantragte der Staatsanwalt gegen Schmidt, unter Berücksichtigung der Kampferbitterung und Erregung die geringste zulässige Strafe von einem Tag Gefängnis. Der Vertreter des Nebenklägers, des Bädermeisters Dörreger, erklärte, daß es ihm um die Höhe der Bestrafung nicht zu tun sei, sondern nur um die gleichmäßige Anwendung des Rechts wie gegenüber den Arbeitern, so auch gegenüber dem Terrorismus der Arbeitgeberinnungen. Das Gericht kam in seiner acht Tage darauf gefällten Ent-

scheidung zur Beurteilung des Obermeisters Schmidt zu drei Tagen Gefängnis wegen Vergehens gegen § 153 der Gewerbeordnung.

Aber auch diese geringe Strafe brauchte Schmidt nicht abzusitzen. Auf dem Gnadenwege wurde sie ihm in 30 Mk. Geldstrafe umgewandelt.

Man beachte übrigens im vorstehenden Falle den föhlichen Wunsch des Staatsanwalts, daß die Kampferbitterung und Erregung als mildern-der Umstand gelten müsse. Wann hat ein Staatsanwalt oder ein Gericht in den gesamten Ruhrstreitprozessen 1912 den gleichen Milderungsgrund gefunden? — Ja, die Kampferbitterung eines Arbeitgebers ist berechtigtes Gefühl, doch die Kampferbitterung eines Arbeiters muß mit exemplarischen Gefängnisstrafen gerochen werden.

Rundschau.

Vom Verichtigungsfalle besaßen scheint die Firma Günther, Kirsten u. Wendler in Leipzig zu sein, denn kaum haben wir auf ihren Wunsch „berichtigt“, daß sie eine Arbeiterin nicht deswegen plötzlich entlassen habe, weil diese am Tage vorher vor Gericht unter Eid die Wahrheit zumunsten der Firma bezeugte, werden wir schon wieder unter Berufung auf den Alles aus der Welt-Verichtigungsparagraphen 11 des Preßgesetzes mit einer neuen „Berichtigung“ belästigt. Diese lautet:

„Es ist unvahr, daß unsere Firma verklagt und beurteilt wurde.“

Wahr ist dagegen, daß unser Herr Wendler sich gezwungen sah, gegen unzutreffende Berichterstattung des Leipziger Gauvorstehers, Karl Engelbrecht, vom Verband Deutscher Buchdrucker als Kläger Strafantrag zu stellen. Wir bemerken ausdrücklich, daß gegen das freisprechende Urteil des Schöffengerichts sofort Berufung beim königlichen Landgericht eingelegt worden ist.“

Nun sind wir hoffentlich mit dieser Firma einig. Sie war nicht verklagt, sondern wurde als Klägerin mit ihrer Klage abgewiesen, weil Engelbrecht das vor dem Schöffengericht beweisen konnte, was er seinerzeit behauptete. Wir fallen derartige allerdings auch als eine — wenigstens moralische — Beurteilung auf. Das Einlegen der Berufung gegen das Urteil ändert vorherhand noch gar nichts an unserer Urteil über die Handlungsweise der berichtigungs-wütigen Herrschaften.

Von den österreichischen Gewerkschaften. Der soeben erschienene Jahresbericht 1912 der Gewerkschaftskommission Oesterreichs verzeichnet mit Genehmigung eines Ausschusses der angeschlossenen Organisationen von 421 905 auf 428 363 Mitglieder, darunter 50 416 weibliche. Die Zunahme scheint gering, doch muß dabei die Balkanliste berücksichtigt werden und ferner, daß die moderne Gewerkschaftsbewegung in Oesterreich seit ein paar Jahren eine schwere innere Krise durchgemacht: der in Oesterreich alles zerschlagende Nationalismus hat auch die Gewerkschaft nicht verschont. Besonders von tschechischer Seite sind alle Anstrengungen gemacht worden, autonome tschechische Gewerkschaften zu gründen und zu diesem Zwecke hat man nicht davor zurückgeschreckt, mit Hilfe nationaler Vorurteile die Zerpfütterung in alle internationalen oder Zentralverbände Oesterreichs zu tragen. Dieser Bruderkampf hat natürlich auf die gesamte Arbeiterbewegung ungebauer lähmend gewirkt. Trotzdem gehören den österreichischen Zentralverbänden neben rund 322 000 deutschen auch 70 000 tschechische, 20 000 polnische, 9000 italienische, 6000 slowenische und 1000 ruthenische Mitglieder an. Wenn man nun dazu in Betracht zieht, daß die Gesamtmitgliederzahl der Gewerkschaften, die von 1907 bis 1910 dauernd zurückging, jetzt wieder regelmäßig steigt, so darf man wohl annehmen, daß sie die nationalitistische Krise überwunden haben. Es wird dann nur noch eine Frage der Zeit sein, bis die durch die separatistischen Gedankengänge irrefeleiteten tschechischen Arbeiter sich wieder in der gemeinsamen Organisation mit ihren Kollegen der anderen Landessprache zusammenfinden werden.

Der Landeszentrale sind 54 Zentralverbände mit 4220 Ortsgruppen sowie 23 Lokalvereine angeschlossen. Die Gesamtmitnahme dieser Gewerkschaften betrug im letzten Jahre 9 969 000 Kr., die Ausgabe 9 171 000 Kr., der Kassenbestand 5 770 000 Kronen ohne den Solidaritätsfonds der Landeszentrale. An Unterstützungen wurden aufgewendet: 222 972 Kr. Reiseunterstützung, 1 403 068 Kronen Arbeitslosenunterstützung, 987 140 Kr. Krankenunterstützung, 329 976 Kr. Invaliden-

unterstützung, 256 952 Kr. Sterbegeld und 523 893 Kronen Notfallunterstützung. Ferner wurden für Rechtschutz 169 314 Kr., für die Fachorgane 1 206 849 Kr., für Bildungs-zwecke 251 311 Kr., für Agitation und Organisation 1 034 505 Kr., für persönliche Verwaltungskosten 932 179 Kr. und für Verschönerung 932 386 Kr. ausgegeben. Den höchsten Vermögensbestand pro Kopf weisen die Krankentassenangehörigen auf mit 308 Kr., dann folgen die Metallarbeiter mit 251 Kr. usw. Die Einnahmen pro Kopf berechnet schwanken zwischen 99,64 Kr. bei den Buchdruckern und 15,25 Kr. bei den Textilarbeitern. Einige Gewerkschaften hatten noch eine niedrigere Jahres-einnahme. Die Zahl der Fachblätter beträgt 117, davon 53 in deutscher, 34 in tschechischer, 12 in polnischer, 9 in italienischer, 6 in slowenischer, 2 in ruthenischer und 1 in jüdischer Sprache. 17 Blätter erscheinen wöchentlich, 15 zweimalwöchentlich, 7 dreimal, 47 zweimal und 31 einmal monatlich. Die Gesamtauflage beträgt allmonatlich 489 370 Exemplare.

Die separatistischen tschechisch-slowenischen Gewerkschaften zählen nach ihren eigenen Angaben rund 100 000 Mitglieder.

Die tschechischen Gewerkschaftler im Kriege. Der Genosse Pawlowitsch schreibt aus Belgrad: Die Ereignisse der letzten Tage haben für's erste auch die letzten Reste unserer Organisationen über den Haufen geworfen. Sogar die bisher als „dienstunfähig“ geltenden Männer zwischen 21 und 40 Jahren sind in die Kasernen gesteckt worden. Nur Greise, Frauen und Kinder sind zu Hause geblieben inmitten unbeschreiblichen Jammers und Elends. Jede Stunde erwartet auch ich die Einrückungs-orde und habe deshalb einem Genossen unsere Geschäfte übertragen, dessen halbes Weine ihn zunächst vor weiteren Ansprüchen des Militarismus schützen sollten. Von den tätigen Genossen wird dann nur noch Laufschiweib, das sozialistische Parlamentsmitglied, zurückbleiben, um die Sache der Arbeiter in der Öffentlichkeit weiter zu vertreten. Es mag interessieren, daß alle leitenden Genossen beim Eintritt in die Armee sofort zu Offizieren ernannt wurden.

Leider werden wir, wie immer auch dieser unheilvolle Krieg enden möge, damit rechnen müssen, mancher der Genossen nicht wieder zu sehen. Vor einigen Tagen kam der Vorsitzende des Lederarbeiterverbandes, der auch der Geschäftsführer unserer „Arbeiterzeitung“ ist, als Schwerverwundeter mit einem Transport vom Kriegsschauplatz zurück. Am nächsten Tage erfuhren wir, daß der Vorsitzende des Buchdruckerverbandes in der Nacht gefallen ist. Gestern wurde bekannt, daß der Sekretär unseres Gewerkschaftsartikels in bulgarische Gefangenschaft geriet und heute befindet sich unter den Hiobsboten auch die Nachricht vom Tode des Redakteurs unserer Parteizeitung. So hält der Tod eine schreckliche Ernte in unseren Kreisen, während viele von jenen, die er verschont, zeitlichen Krüppel bleiben werden. . . Und dennoch, sobald wieder Ruhe eintritt, werden unsere zerstreuten Reste sich wieder sammeln und für einen raschen Wiederaufbau der Arbeiterbewegung sorgen, die allein eines Tages auch in diesem Wetterwinkel den Wölfen dauernden Frieden bringen wird.

Arbeiter in Regierungsdiensten. Nach einer Zusammenfassung auf Grund offizieller Berichte sind in den letzten sechs Jahren zahlreiche aktive Gewerkschaftler und Sozialisten in den englischen Staatsdienst eingetreten. So z. B. wurden ernannt für Einrichtungen des Handelsamtes 117, für die staatliche Arbeiterversicherung 124, für das Ministerium des Innern 48, für andere Verwaltungszweige 85 Mitglieder der Arbeiterbewegung, abgesehen von zahlreichen anderen, die für untergeordnetere Stellenungen gewählt wurden.

Gewerkschaften als Grundbesitzer. Der amerikanische Gewerkschaftsbund hat den interessanten Versuch gemacht, die Zahl der Gewerkschaften gehörenden Gebäude festzustellen. Aus einer zwar noch unvollständigen Liste ergibt sich, daß in 28 Städten Gewerkschaftshäuser oder Labor Temples bestehen, während in 21 Städten der Bau solcher in Vorbereitung ist. Daneben haben die Bergarbeiter allein in 43 Orten eigene Verwaltungsgebäude, Versammlungssäle und in neun Fällen eigene Krankenhäuser. Acht Sektionen der Muffler sowie mehr wie 20 Ortsvereine anderer Gewerkschaften besitzen ein eigenes Heim wie auch fünf Vorstände von Zentralverbänden. Die Buchdrucker, Maschinenmeister, Eisenbahner u. a. haben eigene Fachschulen, Sanatorien, Altersheime usw. In all diesen Einrichtungen sind viele Millionen Dollar Vermögen der Gewerkschaften angelegt.